



0084/2016

12.9.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zum Schutz der Kinder inhaftierter Eltern

Patrizia Toia (S&D), Sergio Gaetano Cofferati (S&D), Caterina Chinnici (S&D), Silvia Costa (S&D), Anna Maria Corazza Bildt (PPE), Luigi Morgano (S&D), Elisabeth Morin-Chartier (PPE), Nathalie Griesbeck (ALDE), Marian Harkin (ALDE), Jean Lambert (Verts/ALE)

Fristablauf: 12.12.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zum Schutz der Kinder inhaftierter Eltern¹

1. Mit der Inhaftierung eines oder beider Elternteile werden 800 000 Kinder in Europa in ihrem Recht auf den Schutz familiärer Beziehungen verletzt.
2. Die Absichtserklärung, die am 21. März 2014 von Italien unterzeichnet wurde, ist die erste Erklärung in Europa, die dem Schutz gewidmet ist, der Kindern inhaftierter Eltern in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Kinderrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zugestanden wird.
3. Die Kommission wird aufgefordert, zu prüfen, ob eine Absichtserklärung auf EU-Ebene abgegeben werden kann, damit die elterliche Beziehung auch während der Haft gewahrt bleibt und es inhaftierten Eltern ermöglicht wird, an wichtigen Momenten des Werdegangs ihrer Kinder teilzuhaben, und letztlich die Interessen der Minderjährigen geschützt werden.
4. Die Kommission wird ersucht, die Ausarbeitung von Strategien zu unterstützen, mit denen die Diskriminierung, unter der Kinder inhaftierter Eltern leiden könnten, bekämpft wird, damit die soziale Integration gestärkt und eine gerechte Gesellschaft ohne Ausgrenzung geschaffen wird.
5. In Übereinstimmung mit den Werten der EU sollten die Kommission und der Rat die Rechte derer schützen, die nicht selbst für sie einstehen können, um die Stigmatisierung von Kindern aufgrund einer Strafe, die ihre Eltern zu verbüßen haben, zu verhindern.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.